



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 16

Freitag, 4. April

2025

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Aurich 192

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes „Indu-Nord, nördlich der Bahnlinie“ 193

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich vom 18.06.2024 (Stadt Norden)..... 194

Widmung von Straßen in der Stadt Norden..... 195

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2024..... 196

Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2025..... 198

Jahresabschluss der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2019 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG 200

Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2025 203

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Aurich

Der Kreistagsabgeordnete Herr Hans-Gerd Meyerholz, Aurich ist am 29. November 2024 verstorben. Der frei gewordene Sitz ist aufgrund der Kommunalwahl vom 11. September 2021 mit Wirkung vom 28. Dezember 2024 auf Herrn Werner Kranz, Aurich übergegangen. Herr Kranz hat das Mandat angenommen.

Aurich, 4. April 2025

Landkreis Aurich

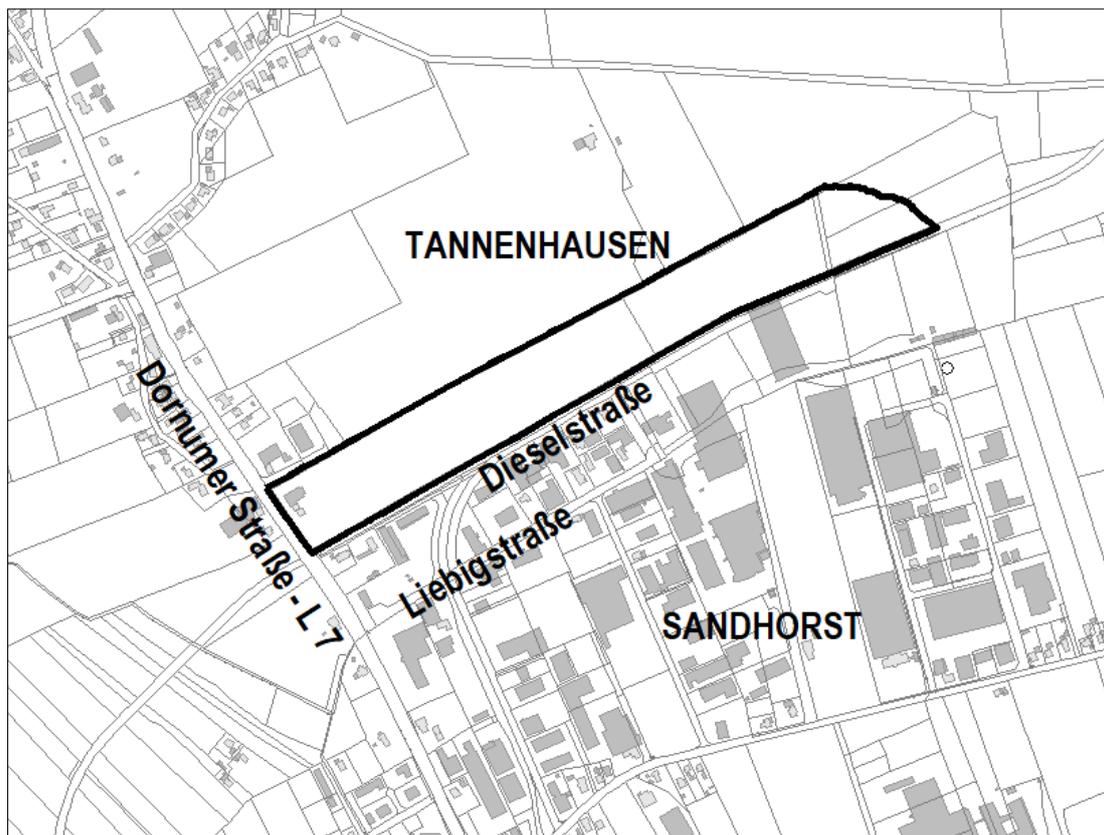
Der Kreiswahlleiter
Meinen

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes „Indu-Nord, nördlich der Bahnlinie“

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Aurich am 14.11.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene 63. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 14.03.2025, Az. 1513/2024, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter der Maßgabe, dass die Planunterlage mit einem Nordpfeil ergänzt wird, genehmigt.

Der Geltungsbereich der 63. Flächennutzungsplanänderung ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, 2. OG bereit.

Des Weiteren wird die wirksame Flächennutzungsplanänderung gem. § 6a Abs. 2 BauGB dauerhaft unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam/rechtskraeftig-2025.html> ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/> zugänglich gemacht.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich am **04.04.2025** wird die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1 wird hingewiesen.

Aurich, den 28.03.2025

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich vom 18.06.2024 (Stadt Norden)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 22 Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Norden am 25.03.2025 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich vom 18.06.2024 beschlossen:

Artikel I - Änderung der Satzung

§ 5 Abs. 6 wird wie folgt neugefasst:

„Die Zahlungsverpflichtung entfällt ab dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung des Kindes. Sofern das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und noch nicht eingeschult ist, besteht jedoch eine einkommensunabhängige Zahlungsverpflichtung in Höhe von 25,00 € monatlich für die 9. Betreuungsstunde und eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 50,00 € monatlich für die 10. Betreuungsstunde des Tages in der Kindertageseinrichtung. Die Regelung aus § 2 Abs. 5 wird analog angewandt.“

Artikel II - Änderung der Anlage 1

Anlage 1 erhält folgende Erläuterung:

„Die Zahlungsverpflichtung entfällt ab dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung des Kindes. Sofern das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und noch nicht eingeschult ist, besteht jedoch eine einkommensunabhängige Zahlungsverpflichtung in Höhe von 25,00 € monatlich für die 9. Betreuungsstunde und eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 50,00 € monatlich für die 10. Betreuungsstunde des Tages in der Kindertageseinrichtung.“

Artikel III - Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Norden, 27.03.2025

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

Widmung von Straßen in der Stadt Norden

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Norden vom 25.03.2025 werden folgende Straßen und Straßenabschnitte in der Stadt Norden gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Altendeichsweg (Erweiterung der bestehenden Widmung)
Widmung der Querverbindung von Hs.Nrn. 32/33 bis Polderweg

Am Süderschloot
Widmung der Teilstrecke vom Flökershauser Weg bis zur Grenze des Privatgrundstücks Hs.Nr. 6

Hohe Plate (Erweiterung der bestehenden Widmung)
Zusätzliche Widmung der Teilstrecke von Hs.Nr. 102 bis Alter Damm

Alter Damm (Erweiterung der bestehenden Widmung)
Zusätzliche Widmung der Teilstrecke von Zur Hohen Plate (Gem. Krummhörn) bis Hohe Plate

Schulweg (Erweiterung der bestehenden Widmung)
Zusätzliche Widmung der Teilstrecke von Hs.Nr. 10 bis Privatweg zu Ernst-August-Polder 2

Bebauungsplan Nr. 173 der Stadt Norden - Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen

Brahmsstraße

Händelstraße

Schumannstraße

Brucknerstraße (Erweiterung der bestehenden Widmung),

Mozartstraße (Erweiterung der bestehenden Widmung)

Die Verkehrsflächen werden als Gemeindestraßen/Ortsstraßen gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Norden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Norden, den 31.03.2025

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in der Sitzung am 11.12.2024 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	27.562.800	4.498.600		32.061.400
ordentliche Aufwendungen	29.846.500	974.900		30.821.400
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.085.100	4.495.300		30.580.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.257.600	963.600		28.221.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	457.000		151.800	305.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.148.400		648.500	3.499.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.691.400		496.700	3.194.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.208.800	87.000		1.295.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	30.233.500	4.495.300	648.500	34.080.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	32.614.800	1.050.600	648.500	33.016.900

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.691.400 Euro wird um 496.700 € reduziert und damit auf 3.194.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6.838.000 Euro wird um 3.514.000 Euro reduziert und damit auf 3.324.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag in Höhe von 6.000.000 Euro, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Ausführungen bleiben unverändert.

§ 7

Die Regelungen für das Budget der Ortsräte bleiben unverändert.

Ihlow, den 11.12.2024

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Ulrichs

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 S. 1 sowie § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 31. März 2025, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 7. bis zum 15. April 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Zimmer 119, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04929 89-216 oder der E-Mail-Adresse abehrends@ihlow.de gebeten.

Ihlow, 31. März 2025

Gemeinde Ihlow

Ulrichs
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in der Sitzung am 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	28.529.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	33.644.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.003.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.018.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.800.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.456.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.656.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.278.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	33.460.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	38.753.700 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.656.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.184.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 432 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 260 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

1. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 3.200.000 Euro festgesetzt.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow werden den Ortsräten Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

Das Budget der Ortsräte berechnet sich anhand eines Sockelbetrags je Ortsteil und eines Grundbetrags je Einwohner eines jeweiligen Ortsteils.

Ihlow, den 11.12.2024

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Ulrichs

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 S. 1 sowie § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 31. März 2025, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 7. bis zum 15. April 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Zimmer 119, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04929 89-216 oder der E-Mail-Adresse abehrends@ihlow.de gebeten.

Ihlow, 31. März 2025

Gemeinde Ihlow

Ulrichs
Bürgermeister

Jahresabschluss der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2019 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 27.03.2025 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 KomHVO

Bilanz zum 31.12.2019

1.1 Bilanz in einer komprimierten Darstellungsform

(zur Veröffentlichung nach § 55 Abs. 1 Satz 3 KomHVO)

Bilanz der Gemeinde Krummhörn zum 31.12.2019							
Aktiva				Passiva			
Pos.	Name	2018	2019	Pos.	Name	2018	2019
1.	Immaterielles Vermögen	755.116,33	929.636,27	1.	Nettoposition	77.713.963,54	79.403.337,59
2.	Sachvermögen	101.367.001,86	101.477.139,11	1.1	Basis-Reinvermögen	41.346.705,18	41.396.368,30
3.	Finanzvermögen	1.437.218,60	1.790.341,51	1.2	Rücklagen	5.370.132,97	5.053.504,84
4.	Liquide Mittel	2.838.117,63	1.527.831,25	1.3	Jahresergebnis	-316.628,13	1.245.392,09
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	58.915,78	62.989,80	1.4	Sonderposten	31.313.753,52	31.708.072,36
				2.	Schulden	21.587.912,02	18.865.924,03
				2.1	Geldschulden	20.109.287,79	16.885.534,53
					Davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	5.242,91	28.039,19
				2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	20.104.044,88	16.857.495,34
				2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
				2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	626.899,59	737.884,59
				2.4	Transferverbindlichkeiten	135.816,26	74.781,00
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	715.908,38	1.167.723,91
				3.	Rückstellungen	7.154.134,64	7.518.676,32
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	360,00	0,00
	Bilanzsumme Aktiva	106.456.370,20	105.787.937,94		Bilanzsumme Passiva	106.456.370,20	105.787.937,94

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Krummhörn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2019 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 07.04.2025 bis einschließlich 15.04.2025 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 2, 26736 Krummhörn, Zimmer 3.21 aus.

Krummhörn, den 28.03.2025

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

**Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in der Sitzung am 20. Februar 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	31.483.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	34.906.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	50.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.568.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.955.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.756.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.220.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.500.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.025.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	38.824.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	42.200.800 €
- der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	-3.376.200 €

§ 1 a

Der Haushaltsplan des Regiebetriebes **Sozialstation Südbrookmerland** für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen von	2.724.500 €
Aufwendungen von	2.724.500 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen von	15.000 €
Ausgaben von	15.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.500.000 € festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen **des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.400.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die **Sonderkasse des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 50.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, wenn er fünf Prozent des Gesamtvolumens der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall fünf Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Als erheblich im Sinne des § 8 Absatz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) gelten Beträge ab 50.000 €.
5. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten in Sinne des § 4 Absatz 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 10.000 € übersteigt.

- Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Absatz 1 KomHKVO sind für Investitionen in das Vermögen solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag in Höhe von 3.150.000 € übersteigen.

Südbrookmerland, den 20. Februar 2025

Gemeinde Südbrookmerland

Erdwiens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 31. März 2025, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 7. April bis zum 15. April 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 215, öffentlich aus.

Südbrookmerland, 31. März 2025

Gemeinde Südbrookmerland

Erdwiens
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.